

Marktordnung für den Ditzinger Weihnachtsmarkt

§1 Allgemeines

Gemäß Festsetzungsbescheid der Stadt Ditzingen ist die Aktive Wirtschaft Ditzingen e.V. berechtigt einen Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) gem. §69 Gew.O in der Marktstraße, Münchinger Straße (zw. Bauernstraße und Gartenstraße) und auf dem Laien in Ditzingen durchzuführen.

Der Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) findet jeweils am 2. Adventswochenende eines jeden Jahres in Ditzingen statt.

Veranstalter des Marktes ist die – Aktive Wirtschaft Ditzingen e.V. – (im weiteren Verlauf AWD genannt). Diese stellt den Marktleiter. Ihm obliegt die Beschaffung der Behördengenehmigungen und die Verfahrensabwicklung.

Die Marktzeiten sind wie folgt:

- samstags von 17:00 – 22:00 Uhr und
- sonntags von 11:00 – 18:00 Uhr

An beiden Markttagen müssen die Verkaufsstände wegen der Begehung der Behördenvertreter bereits 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsbereit sein.

§2 Anmeldung

Der Markt richtet sich an Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein dem Weihnachtsmarkt konformes Angebot bereithalten.

Alle Interessenten melden sich bei der – Aktive Wirtschaft Ditzingen e.V. – unter der eMail-Adresse: kontakt@ditzinger-weihnachtsmarkt.de an.

Folgende Angaben werden benötigt:

- Anschrift, eMail-Adresse, Telefon- und Faxnummer
- Angabe des kompletten Warenangebotes
- Größe des Verkaufstandes (Länge x Breite x Tiefe)
- Stromverbraucher mit Angabe der Stromleistung
- Art und Verwendung gasbetriebener Geräte

Die Anmeldungen müssen spätestens bis 15. Oktober des Jahres vorliegen und die Anmeldegebühr entrichtet sein.

Später eingegangene Anmeldungen können keine Berücksichtigung finden.

§3 Marktabgaben

Für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt wird ein Entgelt und eine Umlage erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem angebotenen Sortiment und wird jährlich neu festgesetzt. Dieses Entgelt beinhaltet die Kosten für Organisation, Werbung etc.

Die Standgebühr muss im voraus, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auf das angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks und der Rechnungsnummer eingegangen sein.

Bei Nichteingang der Standgelder bis zu diesem Zeitpunkt, wird der Standplatz anderweitig vergeben.

Es wird in zwei Kategorien unterschieden:

- Verkaufsstände mit kulinarischem Sortiment
- Verkaufsstände mit (kunst-) handwerklichem Sortiment

§4 Marktgelände

1. Das Marktgelände erstreckt sich auf die Bereiche des Laien, der Marktstraße und der Münchinger Straße von der Marktstraße bis zur Einmündung Gartenstraße. Das Marktgelände umfasst ausschließlich öffentliches Gelände, das im Eigentum der Stadt Ditzingen steht.
2. Die Teilnahme am Markt ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Marktausschuss und nur innerhalb des durch die Festsetzung festgelegten Marktgeländes möglich und zulässig.
3. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Flächen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten sowie während des Auf- und Abbaus der Stände soweit eingeschränkt, wie es für die Vorbereitung und den Betrieb des Marktes erforderlich ist.
4. Im Bedarfsfall können weitere öffentliche Verkehrsflächen zum Marktplatz erklärt werden.

§5 Zulassung

1. Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Der Marktausschuss entscheidet jeweils über die Teilnahme.
2. Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht vom Marktausschuss versagt werden. Weiterhin können einzelne Produkte aus dem Sortiment gestrichen werden.
3. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid.

§6 Platzzuteilung

- a) Die Platzzuteilung der Stände erfolgt durch den Marktausschuss.
- b) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- c) Mit Übernahme des Platzes wird der Inhaber/die Inhaberin auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend, d.h. gemäß dem Zulassungsbescheid zu nutzen.
- d) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeweilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die AWD keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
- e) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Marktausschusses nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Zulassung führen.
- f) Gewerbetreibende, die im Bereich des Weihnachtsmarktes als Anlieger ein stehendes Gewerbe betreiben und auf dem Markt Waren auf einem Stand außerhalb ihrer Geschäftsräume anbieten wollen, müssen ebenso im Besitz einer schriftlichen Platzzusage der AWD und des Marktausschusses sein.

§7 Aufbau

- a) Mit dem Aufbau darf nur im Einvernehmen mit dem Marktleiter bzw. dessen Beauftragten unter Vorlage des Zulassungsbescheides begonnen werden. Der Aufbau der Marktstände erfolgt frühestens samstags vor dem 2. Advent ab 12:30 Uhr. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet.
- b) Bauten, die eigenmächtig und am falschen Standplatz errichtet wurden, sind abzubauen und – falls eine Zulassung vorliegt – an den vom Marktausschuss bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters/der Platzpächterin. Für etwaige Schäden am Eigentum des Platzpächters/der Platzpächterin durch die Verlegung haftet die AWD nicht.
- c) Die Grenzen der zugeweilten Plätze und die genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.

- d) Der Marktausschuss bzw. dessen Beauftragter können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.
- e) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten der Stadt Ditzingen eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind. Der Marktteilnehmer/die Marktteilnehmerin ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.

§8 Verkaufsstände

- a) Die Verkaufsstände, Beleuchtung und Dekoration müssen ein dem Anlass entsprechendes Aussehen haben.
- d) Das Angebot soll direkt von der Straße her zu erwerben sein. Reklame oder Hinweisschilder sind nicht im Sinne des Veranstalters.
- c) Der Standort des Verkaufstandes wird vom Marktleiter festgelegt. Der Marktteilnehmer hat sich daran zu halten und kann davon ausgehen, dass die verkehrstechnischen und sonstigen Fragen geklärt sind. Ein Anrecht auf den gleichen Standplatz des Vorjahres besteht nicht.
- d) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen sowie Anschrift gut lesbar, zu versehen. Wird am Standplatz Alkohol ausgetrennt, muss eine verantwortliche Person schriftlich benannt werden.
- e) Alle Verkaufsstände müssen mit einem zu jeder Zeit sofort erreichbarem Handfeuerlöscher mit 12 kg Löschpulver (PG 12) ausgestattet sein.
- f) Jeder einzelne Marktbesucher verpflichtet sich, an allen Markttagen zur Marktzeit seinen Stand ständig besetzt zu halten und erst nach Ende der Marktzeiten zu schließen.
- g) Der zugewiesene Standplatz darf weder als Park- noch als Lagerplatz verwendet werden.
- h) Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren mit Fahrzeugen des Marktbereiches zum Be- und Entladen untersagt.
- i) Zur Anlieferung des Verkaufstandes und des Sortimentes darf vor und nach den Öffnungszeiten in den Marktbereich eingefahren werden. (Ausnahme: Notfälle) Rettungswege für Sanitätsdienste und Feuerwehr müssen dabei ständig frei bleiben!
Verstöße hiergegen ziehen einen Ausschluss nach sich!
- j) Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeit unverzüglich abzubauen.
- k) Der Standplatz ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen!
- l) Unsauber verlassene Standflächen werden zu Lasten des jeweiligen Marktteilnehmers gereinigt und diesem in Rechnung gestellt.

§9 Verwendung von Lautsprechern

- a) Es dürfen nur Weihnachtslieder gespielt werden.
- b) Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten bedarf der Erlaubnis des Marktleiters bzw. dessen Beauftragten. Der Marktleiter bzw. dessen Beauftragter sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten ganz oder teilweise zu untersagen.
- c) Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte sind im Übrigen so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer des Marktes nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§10 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktleiter und dessen Beauftragte wahrgenommen. Anweisungen sind zu befolgen.

§11 Verhalten auf dem Markt

Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktausschusses zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften – auch diese die hier nicht aufgeführt sind –, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisabgabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes, Lebensmittelhygieneverordnung und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§12 Verkaufseinrichtungen

Das Anbieten von Waren darf nur von einem festen Standplatz aus erfolgen.

§13 Versorgung/Entsorgung

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen ist nur nach Absprache mit dem Marktleiter bzw. dessen Beauftragten möglich.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit während des Standbetriebes sind die jeweiligen Marktteilnehmer verantwortlich.

§14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- a) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktgeländes ist verboten.
- b) Der Platzinhaber/innen sind für die Reinigung des Standes und dem davor gelegenen Weg verantwortlich.
- c) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art auf die Gänge und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- d) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen etc. selbst zu entsorgen.
- e) Die Verwendung von Plastikbechern, Plastikgeschirr sowie beschichtetes Pappgeschirr ist untersagt.
- f) Für Besucher werden durch den Marktteilnehmer ausreichend Abfallbehälter mit Deckel (insbesondere an Ständen, die Esswaren anbieten) aufgestellt und zu gegebener Zeit geleert bzw. ausgewechselt.

§15 Strom

- a) Elektrogeräte und Elektroanschlüsse müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und den Bestimmungen der VDE entsprechen. Für eventuelle Schäden haftet der Marktteilnehmer/Verursacher in vollem Umfang.
- b) Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt!
- c) Die Stromverteilung wird vom Marktausschuss festgelegt. Elektrogeräte mit mehr als 3 KW/h sind nicht erlaubt.
- d) Die Marktteilnehmer sind gehalten, genügend Anschlusskabel (max. 50 m) mitzubringen.
- e) Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen.
- f) Die Kosten sind von dem Marktteilnehmer zu tragen.

§16 Gas

- a) Gebrauchs- und Betriebsvorschriften für Flüssiggas-Flaschen und die Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen und Märkten sind strengstens einzuhalten.
- b) Es dürfen nur Gasgeräte betrieben werden, die über eine aktuelle Prüfplakette (nicht älter als zwei Jahre) verfügen.
- c) Eine Überprüfung der Flüssiggas-Flaschen und Gasgeräte durch eine fachkundige Person und das Ordnungsamt Ditzingen erfolgt am Samstag von 15:00 – 17:00 Uhr.
- d) Gasgeräte ohne aktuelle Prüfplakette werden vom Weihnachtsmarkt entfernt. Die gesetzlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Für eventuelle Schäden haftet der Marktteilnehmer in vollem Umfang.

§17 Kontrolle

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung obliegt grundsätzlich den zu-ständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Marktleiter bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbe-
folgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§18 Katastrophenschutz

1. Zur Verhütung von Personen- und Sachschäden sind
 - a) sämtliche Stände und Verkaufseinrichtungen sicher und standfest aufzustellen und soweit erforderlich, gut zu befestigen,
 - b) bei aufkommendem starken Wind alle mit Planen oder sonst wie abgedeckten Verkaufsstände sofort zu schließen, u. U. völlig zu räumen,
 - c) bei hereinbrechendem Sturm durch geeignete Maßnahmen schnell und wirksam sicherzustellen, dass Gegenstände weder weggerissen noch umherschleudert werden können.
2. Alle Standinhaber, deren Hilfskräfte und die Marktbesucher sind verpflichtet, beim Umgang mit Feuer und Licht innerhalb des Marktgebietes besondere Sorgfalt walten zu lassen.
3. Sämtliche dem Marktbetrieb dienenden elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen den VDE-Vor-
schriften entsprechend fachmännisch hergestellt und betriebssicher sein.
4. Der Ausbruch eines Brandes ist sofort mit Notruf 112 zu melden. Im Übrigen sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Brand schnell und wirksam einzudämmen.
5. Soweit Verkaufseinrichtungen im Zugangs- oder Entnahmebereich von Löschwasser aus der Gloms oder von Wasserhydranten errichtet sind, müssen diese im Bedarfsfalle vom Standinhaber oder dessen Hilfs-
kräften ohne Anspruch auf Entschädigung soweit entfernt werden, dass die Wasserentnahme jeweils schnell und ungehindert erfolgen kann.
6. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt werden, dürfen weder im oder am Verkaufsstand noch innerhalb des Marktgebietes abgefüllt werden.

§19 Haftungsbestimmungen

- a) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haft-
pflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Marktteilnehmers/der Marktteilnehmerin.
- b) Die Standplatzinhaber haften für alle Schäden, die während der Dauer des Marktes und während des Auf-
und Abbauens der Stände durch ihre Tätigkeit an fremdem Eigentum entsteht.
- c) Der Standplatzinhaber/ die Standplatzinhaberin haften für die Folgen aus der Verletzung der standbedingten
Pflicht und stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§10 Bestandteile der Marktordnung

Bestandteile dieser Marktordnung sind:

- a) Festsetzungsbescheid der Ordnungsbehörde der Stadt Ditzingen
- b) Die für jedes Jahr ausgestellte straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Ordnungsbehörde der Stadt Ditzingen
- c) Merkblatt Brandschutzmaßnahmen
- d) Merkblatt Flüssiggas-Flaschenanlagen
- e) Flyer Flüssiggas
- f) Leitfaden Lebensmittel
- g) Jugendschutzgesetz (Alkohol)

Ditzingen, den 30.09.2014